



STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung
Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT
ALLGEMEINE VERWALTUNG
Tel 06216/5212-29
Fax 06216/5212-39

Julia Koller
koller@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
D/0702/2024

Datum
17.04.2024

Betreff

Kundmachung der Bildung von Ausschüssen der Gemeindevertretung sowie deren Wirkungskreise und deren Ermächtigung und jener des Stadtrates zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 17.04.2024 die Bildung von Ausschüssen, deren Wirkungskreise und deren Ermächtigung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung, wie nachstehend angeführt, beschlossen.

Die Gemeindevertretung hat am 17.04.2024 die Ermächtigung des Stadtrates (Gemeindevorstellung) zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung, wie nachstehend angeführt, beschlossen:

Rechtsgrundlagen: §§ 38 Abs. 3, 43 Abs. 2, 53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl 09/2020, i.d.g.F.

1.	Infrastrukturausschuss (Raumordnung, Baubehörde, städt. Gebäude, Straßen, Gewässer, Landwirtschaft, Umwelt)
1.1	Wirkungskreis: Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung
1.1.1	Anliegerleistungen, Interessentenbeiträge
1.1.2	Bauvorhaben bei städtischen Gebäuden oder im Auftrag der Stadtgemeinde
1.1.3	Energiebewusste Gemeinde (e5), Energieförderung
1.1.4	Gewässerregulierungen, Entwässerungen, Oberflächenwasserentsorgung
1.1.5	Gewerberecht, Marktwesen, Mineralrohstoffwesen
1.1.6	Landwirtschaft
1.1.7	Landwirtschaftlich nutzbarer Liegenschaftsbesitz der Stadtgemeinde
1.1.8	Lokale Agenda 21
1.1.9	Ortsbildschutz, Sehenswürdigkeiten und Denkmalpflege
1.1.10	Raumordnung und Baurecht
1.1.11	Recyclinghof, Müllinseln, Abfallwirtschaft
1.1.12	Städtische Gebäude: Feuerwehrrhäuser, Kindergärten, Schulen, Museum, Vereinshäuser
1.1.13	Verkehrsplanung und Verkehrsflächen, Straßenpolizei und Straßenrecht
1.1.14	Wallersee Ostbucht (Verkehrsflächen und Infrastruktur - ausgenommen Kinderspielplätze)
1.1.15	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

1.2	Ermächtigung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im Wirkungsbereich des Ausschusses und soweit keine aufsichtsbehörl. Genehmigung erforderlich ist
1.2.1	Baubeschlüsse
1.2.2	Behördliche Entscheidungen (Bescheide, Verordnungen udgl.)
1.2.3	Bestands-, Nutzungs-, Dienstbarkeits-, Baurechts-, Kauf-, Optionsverträge udgl
1.2.4	Konzepte, Leitbilder, Programme, Resolutionen udgl.
1.2.5	Stellungnahmen der Stadtgemeinde als Beteiligte in behördlichen Verfahren
1.2.6	Übernahme, Bestimmung, Benennung und Auffassung von Straßen
1.2.7	Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen
1.2.8	Widmung und Entwidmung von Grundstücken zum/vom öffentlichen Gut, zum/vom Gemeingebrauch
2.	Ausschuss für Soziales, Bildung, Familie und Jugend (Soziales, Wohnungen, Kinderbetreuung, Familie, Gesundheit, Schulen, Bildung, Jugend)
2.1	Wirkungsbereich: Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung
2.1.1	Bildungswesen (zB VHS, Musikschulwerk, Büchereien)
2.1.2	Familie und Senioren
2.1.3	Gesundheitswesen
2.1.4	Kindertagesbetreuung, Kindergärten und Kinderspielplätze
2.1.5	Schulen und Schulwesen
2.1.6	Sozialeinrichtungen, Sozialhilfe, freie Wohlfahrtspflege, Jugendwohlfahrt
2.1.7	Wohnungswesen, Wohnbauförderung
2.1.8	Jugend (JUJ, aufsuchende Jugendarbeit)
2.2	Ermächtigung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im Wirkungsbereich des Ausschusses und soweit keine aufsichtsbehörl. Genehmigung erforderlich ist
2.2.1	Behördliche Entscheidungen (Bescheide, Verordnungen udgl)
2.2.2	Konzepte, Leitbilder, Programme, Resolutionen udgl.
2.2.3	Stellungnahmen der Stadtgemeinde als Beteiligte in behördlichen Verfahren
2.2.4	Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, ausgen. Bau und Erhaltung von Gebäuden
2.2.5	Vergaben und Namhaftmachung im Wohnungswesen
2.2.6	Zustimmung/Verpflichtungen iVm Besuch von Bildungs-, Schul- und Betreuungseinrichtungen
3.	Ausschuss für Vereine, Kultur, Sport und Natur (Vereine, Feuerwehr, Kultur, Sport, Natur)
3.1	Wirkungsbereich: Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung
3.1.1	Feuerwehrwesen
3.1.2	Museum, Förderung von Kunst, Wissenschaft, kulturelle Einrichtungen aller Art
3.1.3	Vereinswesen
3.1.4	Reinigungsaktionen („Sauberes Neumarkt“ udgl)
3.1.5	Sport- und Freizeitanlagen (ausgenommen Kinderspielplätze)
3.1.6	Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen (ausgenommen Ehrenbürgerschaft, Ehrenring und Ehrenwappen)
3.1.7	Naturschutz und Tierschutz
3.2	Ermächtigung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung im Wirkungsbereich des Ausschusses und soweit keine aufsichtsbehörl. Genehmigung erforderlich ist
3.2.1	Behördliche Entscheidungen (Bescheide, Verordnungen udgl)
3.2.2	Konzepte, Leitbilder, Programme, Resolutionen udgl.
3.2.3	Stellungnahmen der Stadtgemeinde als Beteiligte in behördlichen Verfahren
3.2.4	Subventionen im freien Ermessen der Stadtgemeinde
3.2.5	Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, ausgenommen Bauvorhaben
4.	Stadtrat (Gemeindevorstellung)
4.1.	Gesetzlicher Wirkungsbereich inkl. Finanzen und Tourismus
4.1.1	die Entscheidung in folgenden dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten: a) die Aufnahme und Kündigung von Bediensteten, ausgenommen die Aufnahme und Kündigung von Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu einem Jahr und von Karenzvertretungen; b) die einvernehmliche Auflösung von Dienstverhältnissen unter Vereinbarung einer finanziellen Sonderleistung; c) die Bestätigung der Entlassung von Vertragsbediensteten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, mit Ausnahme der Bestätigung der Entlassung der Amtsleiterin oder des Amtsleiters; über diese Bestätigung ist unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausspruch der Entlassung zu beschließen;

- d) die Genehmigung der Vereinbarung einer Verwendungsänderung mit einer bisherigen Amtsleiterin oder einem bisherigen Amtsleiter;
- e) die Betrauung mit anderen Führungsfunktionen in der Amtsverwaltung als jener der Amtsleiterin oder des Amtsleiters (§ 51 Abs 3), mit der Leitung von Bauhöfen oder mit der Gebäudeverwaltung, mit der Leitung von Kinderbetreuungseinrichtungen und mit der Leitung der Verwaltung oder des Pflegedienstes von Krankenhäusern und Seniorenwohnheimen; ausgenommen davon sind
- die Betrauung mit provisorischen Leitungsfunktionen, die voraussichtlich nicht länger als zwei Jahre dauern und die Betrauung mit Stellvertretungen;
- f) die Erlassung oder Änderung des Zulagen- und Nebengebührenkatalogs (§ 126 Abs 3 Gem-VBG), die Schaffung oder Änderung einer Richtlinie über die Gewährung von Sonderurlaub (§ 49 Gem-VBG), die Einführung oder Änderung einer gleitenden Dienstzeit (§ 29 Abs 4 Gem-VBG);
- g) die Zuweisung und Entziehung einer Dienst- oder Naturalwohnung (§ 109 Gem-VBG);
- h) der Abschluss von sondervertraglichen Festlegungen (§ 121 Gem-VBG).

4.1.2 die Entscheidung über folgende Rechtsgeschäfte:

a)

Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall sowie die damit in Zusammenhang stehenden Widmungen oder Entwidmungen als öffentliches Gut (§ 64 Abs 2).

b)

Rechtsgeschäfte über bewegliche Sachen und die Vergabe von Leistungen, wenn die Ermächtigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 44 Abs 1 Z 6 überschritten wird, bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, mindestens jedoch bis zu 10.000 €, höchstens aber bis zu 150.000 €, jeweils im Einzelfall;

4.1.3 die gänzliche oder teilweise Abschreibung uneinbringlicher Forderungen privatrechtlicher Natur bis zu einer Höhe von 3 % der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlags des laufenden Finanzjahres, höchstens aber bis zu 30.000 €, jeweils im Einzelfall.

4.1.4 Fremdenverkehr, Tourismus

4.1.5 Wallersee Ostbucht (touristische Angelegenheiten)

4.1.6 Sonstige gesetzliche Aufgaben

4.2 **Wirkungskreis:** Vorberatung und Antragstellung an die Gemeindevertretung

4.2.1 Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur oder Angelegenheiten, in denen wichtige Rechts- oder Finanzfragen mitspielen, auch wenn fachlich ein anderer Ausschuss zuständig ist

4.2.2 Grundsätzliche Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung und Stadtplanung, städtische Bauvorhaben, regionale und überregionale Zusammenarbeit

4.2.3 Wirtschaft, Beschäftigung, Betriebsansiedelung, Innovation, Technik und Zukunft

4.2.4 Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Ehrenringes und des Ehrenwappens

4.2.5 Vertragsversicherungen der Stadtgemeinde, Schadenersatzangelegenheiten (aktiv und passiv)

4.2.6 Mittelfristiger Finanzplan, Voranschlag, Kreditübertragungen, Jahresrechnung

4.2.7 Ortschaftspolizei und Landes-Polizeistrafgesetz

4.2.8 alle anderen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen

4.3 **Ermächtigung zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung** im Wirkungskreis des Stadtrates und soweit keine aufsichtsbehödl. Genehmigung erforderlich ist

4.3.1 Ausübung des Nominierungs- und Entsendungsrechts der Stadtgemeinde in Körperschaften und andere Einrichtungen

4.3.2 Behördliche Entscheidungen (Bescheide, Verordnungen udgl)

4.3.3 Beitritt bzw. Austritt der Stadtgemeinde zu und von Vereinigungen

4.3.4 Bestands-, Nutzungs-, Dienstbarkeits-, Baurechts-, Kauf-, Optionsverträge udgl

4.3.5 Konzepte, Leitbilder, Programme, Resolutionen udgl.

4.3.6 Raum- und Funktionskonzepte für städtische Bauvorhaben

4.3.7 Kreditübertragungen im Rahmen des ordentlichen Haushaltes

4.3.8 Prozessführung (aktiv und passiv) sowie Abschluss von Vergleichen

4.3.9 Stellungnahmen der Stadtgemeinde als Beteiligte in behördlichen Verfahren

4.3.10 Subventionen im freien Ermessen der Stadtgemeinde

4.3.11 Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen, ausgenommen bei Bauvorhaben

5. Überprüfungsausschuss
5.1 gesetzlicher Wirkungskreis: (sh. § 61 GdO)
5.1.1 Zur Überprüfung der Kassaführung, der Gebarung und des Rechnungsabschlusses der Gemeinde hat die Gemeindevertretung einen Überprüfungsausschuss einzurichten.
5.1.2 Dem Überprüfungsausschuss obliegt weiters die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die sie durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Eine Prüfung solcher Unternehmungen durch den Überprüfungsausschuss findet nicht statt, wenn eine zumindest jährliche Prüfung durch dazu beruflich befugte Personen gesetzlich, vertraglich oder satzungsgemäß vorgesehen ist. In diesem Fall ist der Prüfbericht der beruflich befugten Personen nach dessen Erstellung dem Überprüfungsausschuss spätestens bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses (§ 61 Abs. 3) vorzulegen.
5.1.3 Die Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss hat dahin zu erfolgen, ob
1. der Voranschlag eingehalten wurde;
2. die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung beachtet und besonders bei der Vergabe von Aufträgen vorschriftsmäßig vorgegangen wurde;
3. einzelne Rechnungsbeträge richtig belegt sind;
4. der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Geldbestand übereinstimmt;
5. die Gebarung den bestehenden Vorschriften entspricht und ziffernmäßig richtig ist.

Von den obenstehenden Ermächtigungen zur Beschlussfassung an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung ausgenommen sind:

- a) die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeindevorsteherung;
- b) Beschlüsse, die zu ihrer Gültigkeit einer behördlichen Genehmigung bedürfen;
- c) Beschlüsse über Gemeindeabgaben;
- d) die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen;
- e) Angelegenheiten des Voranschlages
(ausgenommen Kreditübertragungen im ordentlichen Haushalt);
- f) Angelegenheiten der Jahresrechnung.

Für die Gemeindevertretung
und für den Stadtrat:

Der Bürgermeister:
David Egger-Kranzinger

Verteiler:

1. Amtstafel (14 Tage)
2. Sbg. Landesregierung als Aufsichtsbehörde (Referat Gemeinderecht)
3. Mitglieder der Gemeindevertretung
4. www.neumarkt.at (Kundmachungen Gemeinderecht)
5. Redaktion Stadtinfo (Vorstellung Mitglieder Gemeindevertretung und Ausschüsse)
6. Gemeinderatskanzlei (Konzept)